

Voraussetzungen für die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zum Erzieher (m/w/d)

1. Schulabschluss

- Realschulabschluss/Fachschulreife ODER
- Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines 9-jährigen Gymnasiums bzw. Klasse 10 eines 8-jährigen Gymnasiums ODER
- Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes

UND

2. Weitere Qualifikation

- Erfolgreicher Abschluss des Berufskollegs für Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Vorbildung eines anderen Bundeslandes
ODER
- Berufsabschluss als Kinderpfleger/in oder eine gleichwertige im Hinblick auf die PiA-Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik einschlägige berufliche Qualifizierung
ODER
- Fachhochschulreife, fachgebundene/allgemeine Hochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik/Sozialwissenschaft und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung*
ODER
- mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich oder der Abschluss einer entsprechenden Vollzeitschule sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung*
ODER
- mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich oder der Abschluss einer entsprechenden Vollzeitschule, bei der das Wahlfach „Pädagogik und Psychologie“ belegt wurde sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung*
ODER
- mindestens zweijährige, bei einer Teilzeittätigkeit entsprechend längere, kontinuierliche Tätigkeit als mit einer Pflegeurlaubnis zugelassenen Tagespflegeperson mit mehreren Kindern und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung*
ODER
- eine mindestens zweijährige Vollzeittätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung, wobei auch ein Freiwilligendienst in einer Kindertageseinrichtung auf die zwei Jahre angerechnet werden kann
ODER
- eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung*
ODER
- die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung*

* welches innerhalb der letzten fünf Jahre unter Anleitung einer Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Nr. 1-3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) absolviert wurde